

# Vereinsatzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 2017 gegründete Verein führt den Namen „Waldkindergarten Oberstdorf“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sonthofen eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz, „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberstdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der der Kinder – zu dienen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betrieb eines Kindergartens.
3. Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig vom Wohnort offen.

## **§ 3 Der Verein**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds erfolgen. Der Vorstand kann mit sofortiger Wirkung Mitglieder ausschließen, die der Satzung oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.
4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

## **§ 7 Beiträge**

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich (Post oder E-Mail) einzuberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung wird vom 1.

Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

## **§ 10 Wahlperiode**

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der 1. Vorsitzenden
2. der 2. Vorsitzenden
3. der Schriftführerin
4. der Schatzmeisterin.

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Die 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

## **§ 12 Kassenführung**

Die Schatzmeisterin hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig an erkannten Waldkindergarten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mild tätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.08.2017 errichtet.

1. Mona Fischer
  
2. Stephanie Bogen
  
3. Sven Gittermann
  
4. Veronika Lindlbauer
  
5. Catharina Kasper
  
6. Josef Geiger
  
7. Josef Geiger
  
8. Marie-Theres Boxler
  
9. Thomas Boxler